

Beitragsordnung

Wir gestalten Dresden - Branchenverband
der Dresdner Kultur- und Kreativwirtschaft
e.V.

Dresden, 29. Februar 2012,
geändert am 10. Oktober 2012,
geändert am 19. Oktober 2017,
geändert am 06. Mai 2021

1. Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Branchenverbands unterstützen die Arbeit des Branchenverbands mit einem Jahresbeitrag nach individuellem Ermessen; der gewählte Beitrag darf die nachfolgend festgesetzten Beitragssätze nicht unterschreiten.

2. Beitragshöhe Ordentliche Mitglieder

1) Natürliche Personen zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 120,00 €. Der Beitrag kann auf Antrag auf 60,00 € reduziert werden, wenn

- der Jahresumsatz / das Jahres-Bruttoeinkommen unterhalb der Kleinunternehmergrenze gemäß § 19 UstG liegt;
- das Mitglied sich noch in der Ausbildung/ im Studium befindet;
- das Mitglied sich in Mutterschutz/ Elternzeit befindet.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

2) Juristische Personen und Fachverbände zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 240,00 €. Handelt es sich um eine Einpersonengesellschaft, beträgt der Mindestbeitrag 120,00 €.

Der Beitrag kann pro Gesellschafter auf Antrag auf 60,00 € reduziert werden, wenn

- der Jahresumsatz pro Gesellschafter unterhalb der Kleinunternehmergrenze gemäß § 19 UstG liegt.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Beitragshöhe Fördermitglieder

1) Nicht wirtschaftlich tätige natürliche Personen sowie wirtschaftlich tätige Einpersonengesellschaften zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 50,00 €.

2) Nicht wirtschaftlich tätige juristische Personen zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 100,00 €.

3) Wirtschaftlich tätige Personen, Einzelunternehmen, Freiberufler zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens 250,00 €

4) Wirtschaftlich tätige juristische Personen mit einem Umsatz > 2 Mio. zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von 500 €.

4. Beitragsberechnung im Beitrittsjahr

Im Jahr des Beitritts berechnet sich der Beitrag nach der Formel: (Jahresmindestbeitrag/12)
* (Restmonate Geschäftsjahr)

5. SEPA-Lastschriftmandat

1) Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) jährlich zum 30.04. eingezogen. Für neue Mitglieder, die nach dem 30.04. aufgenommen wurden, wird der Mitgliedsbeitrag am 15.12. eines Jahres per SEPA-Lastschrift eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

2) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.

3) Der Verein hat die Gläubiger-Identifikationsnummer DE08ZZZ00002239361 von der Deutschen Bundesbank erhalten.

6. Fälligkeit/Verzug/Stundung

1) In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Beiträge gestundet oder erlassen werden. Zuständig ist der Vorstand.

2) Für Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat an den Branchenverband erteilt haben, kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von bis zu 50% ihres Beitrags anfallen. Die Verweigerung eines SEPA-Lastschriftmandats gilt es zu begründen. Der Mitgliedsbeitrag ist dann bis jeweils vier Wochen nach Erhalt der Beitragsrechnung auf das Geschäftskonto des Branchenverbands zu überweisen.